



Öffentliches GR-Protokoll Nr. 23/24

der 23. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 3. Juli 2024, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Karl Malin
Vizevorsteher	Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Désirée Bürzle Petra Chesi-Schelbert Norbert Foser Christoph Frick Karl Frick Arno Sprenger Julia Strauss Markus Tschugmell Richard Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 22/24

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 22/24

1. Baugesuch
2. Neubau Dorfplatz – Auftragserteilung Beschattung Platz mit Gross-Schirmen
3. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung
4. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Annabelle Florence Wiebach, Gagoz 63, Balzers
5. Projekt- und Baukostenabrechnungen
6. Funkfeststation (Mobilfunkantenne Neugrüt) – Genehmigung Mietvertrag zwischen der Gemeinde Balzers und Salt (Liechtenstein) AG
7. Verein Familienzentrum Balzers – Freigabe Budget 2025
8. Erwerb der Balzner Parzelle Nr. 427 durch Tausch mit der Balzner Parzelle Nr. 372
9. Zusammenarbeit der Gemeindepolizeien von Balzers, Triesen und Triesenberg
10. Teilzeit-Anstellung Bibliothek
11. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sowie weiterer Gesetze (Revision Sachwalterrecht)
12. Diverses

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 3. Juli 2024 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 22/24

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 22/24 der Gemeinderatssitzung vom 19. Juni 2024 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 22/24

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 22/24 der Gemeinderatssitzung vom 19. Juni 2024 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

1. Baugesuch

Es wurde ein Baugesuch behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 23/24.

2. Neubau Dorfplatz – Auftragserteilung Beschattung Platz mit Gross-Schirmen

Der Gemeinderat hat das Projekt Dorfplatz mit Tiefgarage anlässlich der Sitzung vom 19. Februar 2020 bewilligt. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 14'500'000.00 inkl. MwSt. wurde im Rahmen der Gemeindeabstimmung vom 22. November 2020 genehmigt.

Um den Bereich vor der Buvette entsprechend bespielen respektive bewirtschaften zu können, soll eine fixe Beschattung vorgesehen werden. Mit Hilfe von vier, in den Boden verankerten, Gross-Schirmen wird insgesamt eine Fläche von 100 Quadratmetern beschattet. Ein Schirm weist die Grundmasse von 5 x 5 Metern auf. Die Gross-Schirme werden fest in den Boden des Dorfplatzes eingelassen. Somit ist keine sichtbare Konstruktion notwendig und die Beschattung ist permanent vor Ort.

Das Produkt «Palazzo Royal» der Firma Glatz besticht durch seine hohe Qualität sowie die besonderen Eigenschaften in Bezug auf die maximal zulässigen Windgeschwindigkeiten. Als Farbe wurde «Camel 650» gewählt und mit der Projektkommission abgestimmt.

Die Gross-Schirme wurden im Direktverfahren ausgeschrieben. Folgende Offerte liegt der Gemeinde vor:

Sprenger & Goop AG, Gamprin-Bendern CHF 42'640.10 inkl. MwSt.

Die Offerte der Sprenger & Goop AG entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen. Sprenger & Goop AG ist der «offizielle» Lieferant für Liechtenstein. Damit alle Garantiesprüche bestmöglich gewährleistet sind, soll die Lieferung und Montage durch dieses Unternehmen beauftragt werden.

Die Bauverwaltung beantragt, die Beschattung des Dorfplatzes mit Gross-Schirmen an die Sprenger & Goop AG, Gamprin-Bendern, zu vergeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Auftrag für die Beschattung des Dorfplatzes mit Gross-Schirmen wird zum Preis von CHF 42'640.10 inkl. MwSt. an die Sprenger & Goop AG, Gamprin-Bendern, vergeben.

3. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung

Es liegt ein Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren (infolge Eheschliessung) vor.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 23/24.

Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die Einbürgerung infolge Eheschliessung, gemäss Gesetz LGBl. 2008 Nr. 306, erhebt.

4. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Annabelle Florence Wiebach, Gagoz 63, Balzers

Artikel 18, in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger, des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 lautet wie folgt:

- 1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Annabelle Florence Wiebach, Gagoz 63, Balzers, ersucht nun den Gemeinderat, sie aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufzunehmen.

Vorgenannte Person besitzt derzeit das Bürgerrecht von Mauren. Im Falle einer Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Balzers verzichtet sie auf ihr bisheriges Bürgerrecht.

Beschluss (einstimmig)

Annabelle Florence Wiebach, Gagoz 63, Balzers, wird aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufgenommen.

5. Projekt- und Baukostenabrechnungen

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt folgende Projekt- und Baukostenabrechnungen (in CHF inkl. MwSt.) zur Kenntnis:

Baustelle/Objekt/Geschäft	Höhe des bewilligten Kredites	Datum des bewilligten Kredites	Abrechnung	Unterschreitung	Abrechnung Gesamtkredit
Sanierung Regenbecken Iramali/Ringschluss Wasserleitung	1'385'000.00	18.08.2021	1'192'867.24	192'132.76	1'192'867.24
Erneuerung Geräte Haustechnik Gemeindesaal	220'000.00	07.09.2022	211'502.80	8'497.20	211'502.80

Die Unterschreitungen werden wie folgt begründet:

Sanierung Regenbecken Iramali/Ringschluss Wasserleitung

- Der Bauverwaltung wurde eine Lösung aufgezeigt, dass die Becken anstatt mit 4 Pumpen à 250 l/s auch mit 3 Pumpen à 350 l/s ausgeführt werden können
⇒ CHF 48'000.00
- Anpassung des Konzeptes Hochbau. Anstatt Lösung mittels Beton-Fertigteilen wurden die Wände in Ortbeton gelöst. Einsparung in Ausführung, Isolation, Beschichtung, Fugen etc.
⇒ ca. CHF 10'000.00
- Durch Verhandlung mit den LKW konnte auf die Elektro-Spezialfilter verzichtet werden
⇒ ca. CHF 18'000.00

- Verkleinerung der Fusswegfläche ⇒ CHF 16'000.00
- Nutzung von Synergien beim Werkleitungsbau Wasser-Abwasser-Elektro
⇒ ca. CHF 15'000.00
- Wegfall der Baupiste für Dücker Wasser. Anderer Lösungsansatz auf Vorschlag der Foser AG ⇒ CHF 6'000.00
- Mitbeteiligung von Fernwärme: Pflasterungsarbeiten beim Schulhof konnten halbiert werden ⇒ CHF 14'000.00
- Maschinendrahtzaun entlang Fussweg Schwesternhaus wurde nicht mehr erneuert
⇒ CHF 9'000.00
- Bei Sanierung ist im Vorfeld nicht ganz klar, was an versteckten Mängeln zum Vorschein kommt. Deshalb wurde die Reserveposition mit ca. 9 % bzw. CHF 122'000.00 grosszügig gewählt. Ein grosser Teil diese Betrages wurde nicht gebraucht ⇒ ca. CHF 56'000.00

Erneuerung Geräte Haustechnik Gemeindesaal

Sowohl die Elektroplanung durch die Planing AG als auch die IT-Anbindung durch die sl.one AG waren günstiger, weil Siemens Schweiz AG einiges an Planungsaufwand und IT-Anbindung selber ausgeführt hat.

6. Funkfeststation (Mobilfunkantenne Neugrüt) – Genehmigung Mietvertrag zwischen der Gemeinde Balzers und Salt (Liechtenstein) AG

Die Salt (Liechtenstein) AG, Neugrüt 45, Balzers, beabsichtigt, den Schlauchturm vom Feuerwehrdepot insbesondere das Dach sowie den Technikraum im obersten Stock auf der Balzner Parzelle Nr. 2687, Neugrüt 4, Balzers, für den Betrieb eines digitalen Funknetzes durch Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Funkfeststation mit Anschluss an das Versorgungsnetz sowie durch Unterbringung der dazugehörigen Versorgungseinheit zu nutzen. Dieser Standort ersetzt den heutigen Standort auf dem Dach vom Bürogebäude (Neugrüt 7).

Neben dem für die Nutzung vereinbarten jährlichen Mietzins kommt eine jährliche Pauschale für die Mitbenutzung des Technikraums im obersten Stock vom Schlauchturm dazu.

Bei Vertragsabschluss sind folgende drei Betreiber auf dem Standort vertreten:

Salt (Liechtenstein) AG
Swisscom (Schweiz) AG
Telecom Liechtenstein AG

Der Mietvertrag hat eine Mindestlaufzeit bis 31. Dezember 2035.

Der zwischen der Gemeinde Balzers und Salt (Liechtenstein) AG abgeschlossene Mietvertrag wird dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 23/24.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Mietvertrag abgeschlossen zwischen der Gemeinde Balzers und Salt (Liechtenstein) AG. Gemeindevorsteher Karl Malin und Vizevorsteher Matthias Eberle werden ermächtigt, den Mietvertrag zu unterschreiben.

7. Verein Familienzentrums Balzers – Freigabe Budget 2025

In Ziffer 6 der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Familienzentrums Balzers ist definiert, dass die Gemeinde, in Form des Gemeinderates, die Zustimmung zum jährlichen Budget des Familienzentrums erteilen muss.

Der Verein Familienzentrum Balzers hat am 24. Juni 2024 bei der Gemeinde Balzers das Budget für das Jahr 2025 eingereicht. Dieses Budget wurde von der Generalversammlung des Vereins Familienzentrum Balzers am 29. April 2024 genehmigt.

Gemäss Ziffer 7 der Leistungsvereinbarung übernimmt die Gemeinde die Finanzierung der durch den Verein Familienzentrum Balzers fest angestellten Mitarbeitenden des Familienzentrums gemäss Budgetfreigabe der Gemeinde (Geschäftsführung/Leitung Familienzentrum & Leitung Café-Spieltreff).

Der Verein Familienzentrum Balzers engagiert sich mit sehr viel Herzblut für das Projekt Familienzentrum Balzers und erbringt mit viel Einsatz und vielen unentgeltlichen Stunden eine wichtige Dienstleistung für die Gemeinde Balzers. Der Verein Familienzentrum Balzers beantragt beim Gemeinderat die Freigabe des eingereichten Budgets 2025 und bedankt sich bei der Gemeinde Balzers jetzt schon für die grosszügige Unterstützung ohne die es nicht möglich wäre das Projekt Familienzentrum Balzers umzusetzen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 23/24.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt das Budget für das Jahr 2025 des Vereins Familienzentrum Balzers.

8. Erwerb der Balzner Parzelle Nr. 427 durch Tausch mit der Balzner Parzelle Nr. 372

Die Balzner Parzelle Nr. 427 mit einer Grundbuchfläche von 655 m² liegt am Alberweg 9 und ist mit einem Einfamilienhaus bebaut. Die Lage ist innerhalb der Bauzone besonders, sie bildet sozusagen eine Insel der Wohnzone A, umgeben im Norden und im Westen von der Industriezone und im Süden und Osten von der ZÖBA (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen). Aufgrund dieser besonderen Lage, direkt neben der ZÖBA, ist die Parzelle bestens geeignet, um in diese integriert zu werden und so für allfällige Erweiterungsbauten oder Neubauten für die ausserhäusliche Kinderbetreuung zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich könnte mit dem Erwerb der Parzelle das Trottoir bei der Fabrikstrasse «durchgängig» ausgebaut werden. Seit 2005 hat der Gemeinderat immer wieder Versuche unternommen, um die Parzelle zu erwerben. Bis heute ohne Erfolg.



Im März 2022 hat ein Investor die Parzelle von den früheren Eigentümern käuflich erworben. Die Gemeinde hat mit dem Investor Kontakt aufgenommen und ihr Interesse an dem Grundstück kundgetan.

Schliesslich konnte eine Einigung erzielt werden, indem der Investor einem Tausch mit der Balzner Parzelle Nr. 372 (Eigentümer Gemeinde Balzers) zustimmt. Diese Parzelle mit einer Grundbuchfläche von 695 m² liegt an der Strasse Unterm Schloss 89, ist ebenso in der Wohnzone A und somit in absolut vergleichbarer Lage innerhalb der Bauzone. Bebaut ist sie mit einem älteren Einfamilienhaus, das vermietet ist.

Der Investor ist zum Tausch bereit, macht aber geltend, dass er im Zusammenhang mit dem Erwerb seiner Parzelle bereits Arbeiten in Bezug auf die Bebauung und den Verkauf der Wohnungen ausführen liess. Diese Drittkosten müsse er erstattet erhalten. Demgegenüber steht, dass einerseits das Tauschobjekt der Gemeinde 40 m² grösser ist, andererseits verfügt die Parzelle Nr. 427 über ein Grenzbaurecht, welches insbesondere für eine allfällige Parkierungsanlage einen Mehrwert bedeutet. Als Vorschlag liegt nun vor, dass der Tausch der Grundstücke erfolgt und die Gemeinde ihrerseits dem Investor einen Betrag von CHF 45'000.00 überweist.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2024 wird der Gemeinde Balzers folgendes konkrete Tauschangebot unterbreitet:

Tausch des Grundstücks Nr. 427 gegen das Grundstück Nr. 372 (Eigentümer Gemeinde Balzers). Zusätzlich ist von der Gemeinde Balzers ein Aufpreis in Höhe von CHF 45'000.00 für bereits angefallene Entwicklungskosten zu leisten.

Die Liegenschaftskommission hat den Erwerb der Balzner Parzelle Nr. 427 seit Jahren immer wieder thematisiert. Sie empfiehlt dem Gemeinderat, das Grundstück zu erwerben, weil es eine strategisch sehr wertvolle Lage hat. Ein gewisser Mehraufwand für den Erwerb scheint in Anbetracht des zu erwartenden Nutzens gerechtfertigt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 23/24.

Beschluss (einstimmig)

1. Der Gemeinderat stimmt dem Erwerb der Balzner Parzelle Nr. 427 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Veräusserung der gemeindeeigenen Balzner Parzelle Nr. 372 als Tauschobjekt zu.
3. Der Gemeinderat genehmigt für das Tauschgeschäft einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 45'000.00.
4. Für den Tausch der Balzner Parzellen Nr. 427 und Nr. 372 wird von der Gemeinde Balzers zusätzlich ein Betrag von CHF 45'000.00 ausbezahlt.
5. Die Kosten, welche im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages und dessen Verbücherung im Grundbuch anfallen, werden nicht von der Gemeinde Balzers getragen.
6. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird amtlich kundgemacht und zusammen mit dem Protokollauszug zum Referendum ausgeschrieben.

9. Zusammenarbeit der Gemeindepolizeien von Balzers, Triesen und Triesenberg

Gemäss Gemeindegesezt (GemG) vom 20. März 1996 (LGBl. 1996 Nr. 76) können Gemeinden vereinbaren, dass Gemeindepolizisten einer anderen Gemeinde zur Hilfeleistung beigezogen werden können. Die beigezogenen Gemeindepolizisten sind in diesem Fall einem örtlich zuständigen Gemeindepolizisten gleichgestellt. Ihre Handlungen gelten als solche der um Hilfeleistung ersuchenden Gemeinde.

Artikel 64a, Absatz 1 lautet wie folgt:

«Zur Unterstützung des Gemeindevorstehers beim Vollzug der ortspolizeilichen Aufgaben kann die Gemeinde einen oder mehrere Gemeindebedienstete als Gemeindepolizisten bestellen.»

Somit ist festzuhalten, dass der "ortsfremde" Gemeindepolizist aufgrund des Gesetzeswortlauts "beigezogen" immer nur in Ergänzung zum Vorsteher tätig werden kann. Alle seine Handlungen sind immer im Auftrag des örtlich zuständigen Vorstehers zu verstehen.

Des Weiteren sind gemäss Gemeindegesetz die Gemeinden verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen sowie den Verkehr zu überwachen. Aufgrund der aktuellen personellen Situation der Gemeindepolizei ist es jedoch schwierig, diesen Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen.

Der Gemeindepolizist in Balzers arbeitet in der Regel alleine und hat eine 42-Stunden-Woche. Diese Rahmenbedingungen erschweren die Wahrnehmung aller anfallenden Aufgaben, insbesondere bei grösseren Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Präsenz erforderlich ist. Ferner stellt die Gewährleistung der Sicherheit in Ferienzeiten eine zusätzliche Herausforderung dar. Auch reguläre Aufgaben, wie die Sicherung des Schulweges, könnten bei Bedarf durch einen Polizisten aus einer Nachbargemeinde unterstützt werden. Hierbei ist zu erwähnen, dass die Gemeindepolizei Balzers bereits mit der Gemeindepolizei Triesen kooperiert und die Stellvertretungen somit gewährleistet sind.

Um diesen Herausforderungen besser begegnen zu können, schlägt die Gemeinde Balzers eine engere Zusammenarbeit mit den Gemeindepolizeien von Triesen und Triesenberg vor.

Begründung

- **Erhöhung der Sicherheit:** Durch die gemeinsame Präsenz von Polizisten aus mehreren Gemeinden wird die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl erhöht.
- **Flexibilität in der Aufgabenwahrnehmung:** Bei Ferienabwesenheiten und anderen personellen Engpässen kann ein flexibler Einsatz von Polizisten aus den Nachbargemeinden die Kontinuität der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung gewährleisten.
- **Effizienzsteigerung:** Die Zusammenarbeit führt zu einer effizienteren Nutzung der personellen Ressourcen, wodurch die Gemeinden ihren gesetzlichen Verpflichtungen besser nachkommen können.

Die Gemeindevorstellungen der Gemeinden Balzers, Triesen und Triesenberg ersuchen diesem Antrag zuzustimmen und die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung der Zusammenarbeit der Gemeindepolizeien zu ergreifen.

Beschluss (einstimmig)

1. Der Gemeinderat Balzers beschliesst die Zusammenarbeit der Gemeindepolizeien von Balzers, Triesen und Triesenberg, um die Effizienz und Effektivität der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung zu verbessern.
2. Der Gemeinderat Balzers befürwortet, dass der Gemeindepolizist aus Balzers, Triesen und Triesenberg seinen Dienst auch in den anderen beteiligten Gemeinden versehen darf und dabei alle erforderlichen polizeilichen Massnahmen durchführen kann, einschliesslich der Ausstellung von Verwarnungen und Bussgeldern.

10. Teilzeit-Anstellung Bibliothek

Marion Gulli hat das Dienstverhältnis in der Bibliothek per 30.09.2024 gekündigt, und Roswitha Vogt tritt per 31.03.2025 in den Ruhestand. Derzeit werden die betrieblichen Strukturen und Abläufe überprüft, um mögliche Optimierungen zu erzielen. Hier gilt es zu eruieren, ob und in welcher Form diese Dienstleistung weitergeführt werden soll. Ebenfalls sind Anpassungen bei den Öffnungszeiten denkbar.

Um die Synergien mit der Primarschule zu nutzen und zu fördern, würde sich die Einbindung der Schulsekretärin in die Bibliothek anbieten. Mit der Schulsekretärin Pia Tribelhorn wurden bereits Gespräche geführt. Sie hat ihr Interesse bekundet und sieht diese Tätigkeitserweiterung auch als Gewinn für die Schule. Ebenfalls steht der Schulleiter dieser Anpassung positiv gegenüber.

Damit ein reibungsloser Übergang erfolgen kann, empfiehlt die Personal- und Verwaltungskommission, Pia Tribelhorn zusätzlich 10 bis 15 Stellenprozente zu übertragen, damit sie ein Teilpensum in der Bibliothek übernehmen kann. Die Ausschreibung für die zweite Teilzeit-Stelle soll erfolgen, sobald das Konzept feststeht.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 23/24.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat stimmt zu, dass das Arbeitspensum von Pia Tribelhorn um 10 bis 15 % erhöht wird, damit sie zusätzliche Aufgaben in der Bibliothek übernehmen kann.

11. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sowie weiterer Gesetze (Revision Sachwalterrecht)

Das Sachwalterrecht wurde mit LGBl. 2010 Nr. 122 eingeführt und trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Das geltende Sachwalterrecht entspricht nicht mehr zur Gänze den Bedürfnissen der Praxis, weshalb eine Anpassung in Einzelpunkten angezeigt erscheint.

Hinzu kommt, dass Liechtenstein am 18. Dezember 2023 das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) ratifiziert hat. Im Vorfeld dieser Ratifizierung wurde ein Rechtsgutachten an der Universität Innsbruck in Auftrag gegeben. Dieses stellte in Bezug auf das geltende Sachwalterrecht Verbesserungspotenzial bzw. gesetzlichen Anpassungsbedarf fest.

Im Rahmen dieser Vorlage soll eine teilweise Revision des geltenden Sachwalterrechts vorgenommen werden. Einerseits sollen punktuelle Änderungen, die sich aus den bisherigen Erfahrungen aus der Praxis ergeben haben, vorgenommen werden. Andererseits sollen die im erwähnten Gutachten empfohlenen Anpassungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden.

Schliesslich soll mit dieser Vorlage eine Änderung im Rechtspflegergesetz vorgenommen werden, sodass künftig in allen Verfahren über gesetzliche Unterhaltsansprüche von minderjährigen und auch volljährigen Kindern die Rechtspflegerin bzw. der Rechtspfleger des Landgerichts zuständig ist.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 23. Januar 2024 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sowie weiterer Gesetze (Revision Sachwalterrecht) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz bis 7. August 2024 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur und Justiz) wird verzichtet.

12. Diverses

Jahresbericht Alter Pfarrhof/Sammlungen 2023

Der Gemeinderat nimmt den Jahresbericht Alter Pfarrhof/Sammlungen 2023 zur Kenntnis.

Verwendung des Gemeindewappens

Gemäss Reglement über den Gebrauch von Wappen und Flagge der Gemeinde Balzers bedarf die Verwendung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Balzers zu privaten und/oder geschäftlichen Zwecken der ausdrücklichen Bewilligung des Gemeinderates. Es wird darüber diskutiert, ob für den «internen» Gebrauch auch eine Bewilligung durch den Gemeinderat erforderlich ist. Grundsätzlich wird festgehalten, dass bei der Verwendung des Wappens für «interne» Zwecke wie z. B. Kommissionen die Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ausreicht. Demzufolge ist die Bewilligung des Gemeinderates zukünftig nicht notwendig.

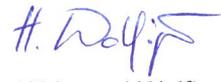
Schluss der Sitzung 20.00 Uhr



Karl Malin
Gemeindevorsteher



Matthias Eberle
Vizevorsteher



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Dienstag, 9. Juli 2024